



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-511434/2023-6

Deutschlandsberg, am 23.11.2023

Ggst.: Lukas Unegg, 8552 Eibiswald 14/Stg. 2/18,
Errichtung und Betrieb einer Heizungsanlage
mit einer Erdwärmertiefbohrung
auf GSt. 411/17 der KG 61101 Aibl, OG Eibiswald;
Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung;

K U N D M A C H U N G

Mit der Eingabe vom 20.11.2023 bzw. der Antragsmodifizierung vom 22.11.2023 hat die Gänslers Engineering & Consult GmbH, etabliert in 8772 Traboch, Dr. Zuegg Straße 4, im Namen von Lukas Unegg, 8552 Eibiswald, Eibiswald 14/Stg. 2/18, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizungsanlage mit einer Erdwärmertiefbohrung auf GSt. 411/17 der KG 61101 Aibl, OG Eibiswald, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 31c Abs 5 lit. b, 114 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 14.12.2023, um 11:30 Uhr

mit dem **Zusammentritt am Anlagenstandort beim GSt. 411/17, KG 61101 Aibl, OG Eibiswald**, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde bzw. durch Verlautbarung in den Medien geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim genannten Gemeindeamt und bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 10, jeweils während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler

(elektronisch gefertigt)